

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2016

Nr. 2016/869

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016 Feststellung über das Zustandekommen der 36. Änderung: Lohnfortzahlung und Taggeldleistungen bei Krankheit und Unfall

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, die Bestimmungen zu Lohnfortzahlung und Taggeldleistungen bei Krankheit und Unfall infolge der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Kantonsratsbeschlusses RG 0176/2015 vom 27. Januar 2016) zu ändern und den GAV entsprechend anzupassen. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 36. Änderung

RRB Nr. 2016/869 vom 9. Mai 2016

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 28. Januar 2015 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 173 Absätze 2, 3 und 4 lauten neu:

§ 173. Vorgehen bei Krankheit und Unfall

² Spätestens 5 Kalendertage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist die Verhinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Der oder die Vorgesetzte kann jedoch bereits vorher die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

³ Die Anstellungsbehörde kann zur Überprüfung der medizinischen Gründe und des Umfangs der Arbeitsunfähigkeit eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin anordnen.

⁴ Bei längerer Krankheit muss dem oder der Vorgesetzten monatlich ein Zeugnis beigebracht werden.

§ 177 Absatz 1 lautet neu:

§ 177. Anspruch auf Krankentaggeld

¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% haben die Arbeitnehmenden, welche sich nicht mehr in der Probezeit befinden, Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. Die §§ 174 Absatz 3 und 176 Absatz 3^{bis} gelangen zur Anwendung. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

§ 177^{bis} wird eingefügt:

§ 177^{bis}. Mitwirkungspflicht bei Krankheit und Unfall (§ 47^{quinquies} StPG)

¹ Die Arbeitnehmenden sind zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber beziehungsweise mit dem Unfall- oder Krankentaggeldversicherer verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin untersuchen zu lassen beziehungsweise ihren Arzt oder ihre Ärztin im Einzelfall zu ermächtigen, dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Unfall- oder Krankentaggeldversicherers Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.

² Bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Absatz 1, welche das Ausmass oder die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nachteilig beeinflusst, kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung beziehungsweise Taggeldleistungen gekürzt werden.

¹⁾ BGS 126.3.

§ 178 lautet neu:

§ 178. Krankentaggeldversicherung

¹ Das Personalamt schliesst eine Krankentaggeldversicherung für alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ab.

² Die Versicherungsprämien werden je hälftig vom Arbeitgeber und den versicherten Personen getragen.

³ Das Personalamt vollzieht das Inkasso der Prämien.

⁴ Die Solothurner Spitäler AG nimmt das Inkasso für ihr Personal selbst vor.

§ 179 wird aufgehoben.

§ 179^{bis} wird aufgehoben.

§ 180 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt zum selben Zeitpunkt wie die Änderung des Staatspersonalgesetzes vom 27. Januar 2016 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS